

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUFTRAGGEBER der tv-works GmbH

1. Geltung

1.1. Die tv-works GmbH – im Folgenden tv-works bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Eine rechtliche Bindung der tv-works tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes/Auftrages (Bestätigung per Fax ist zulässig) oder die Unterfertigung des Vertrages ein. Mit Unterfertigung des Auftragschreibens bzw. der Auftragsbestätigung werden diese allgemeinen Auftrags- u. Lieferbedingungen akzeptiert.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von tv-works ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von tv-works bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von tv-works sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei tv-works gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch tv-works oder durch die Ausführung der Leistung zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass tv-works zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt. Fax oder Email genügen dem Schriftformerfordernis.

2.3. Auf Verlangen der tv-works ist das Vorliegen der Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis, die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers zu belegen, eine inländische Bankverbindung nachzuweisen sowie eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben. tv-works ist berechtigt, die Kreditwürdigkeit sowie andere Daten des Auftraggebers zu überprüfen.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag.

3.2. Die Produktion bzw. Schnitt- und/oder Dreharbeiten beginnen frühestens nach Vertragsabschluss. Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes ist tv-works vorbehalten.

3.3. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Zustimmung von tv-works und bedürfen gesonderter Termin- und Preisvereinbarungen; im Zweifel gebührt eine angemessene Zusatzvergütung. Künstlerisch oder technisch notwendige Änderungen nach Vertragsabschluss gegenüber dem Drehbuch oder Treatment, welche zu Mehrkosten führen, werden dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Mit der Genehmigung der Änderungen durch den Auftraggeber verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, tv-works die damit verbundenen Mehrkosten zu vergüten.

3.4. Alle Leistungen von tv-works (insbesondere alle Vorentwürfe, Vorschläge, Konzepte, Bildbearbeitungen) sind vom Auftraggeber nach Lieferung zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Erfolgt binnen drei Tagen keine Rückmeldung, gilt dies als Freigabe des Auftraggebers.

video productions

3.5. Der Auftraggeber wird tv-works unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Produktion erforderlich sind. Er wird tv-works von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben entsteht.

3.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. tv-works haftet nicht für die Verletzung derartiger Rechte. Wird tv-works wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber tv-works schad- und klaglos; der Auftraggeber hat tv-works sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3.7. Die kleinste verrechenbare Einheit einer Dienstleistung im Bereich Team- oder Schnittvermietung ist ein ganzer Produktionstag laut Kollektivvertrag der Filmschaffenden in Österreich. Ausnahmen bedürfen in jedem Falle der ausdrücklichen schriftlichen Anfrage durch den Auftraggeber, verbunden mit einer schriftlichen Bestätigung durch tv-works, ohne dass tv-works dazu verpflichtet ist einer Anfrage nachzukommen.

3.8. Die Leistungen von tv-works sind teilbar.

4. Nachträgliche Änderungen / Fremdsprachige Fassungen

4.1. Änderungswünsche nach erfolgter Fertigstellung der Produktion hat der Auftraggeber tv-works schriftlich mitzuteilen. Die Vergütung solcher Änderungen ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln, mangels einer solchen gebührt eine angemessene Vergütung.

4.2. Nachträgliche Änderungen und Bearbeitungen (einschließlich z.B. Synchronisationen) an von tv-works produzierten Filmwerken bedürfen der Zustimmung von tv-works.

5. Treatment / Drehbuch

5.1. Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt bzw. vom Auftrag zurücktritt.

5.2. Wird für die Produktion ein Drehbuch oder ein bereits bestehendes Filmwerk vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sämtliche dazu erforderlichen Rechte vorliegen. Er hält tv-works diesbezüglich schad- und klaglos.

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

6.1. tv-works ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).

6.2. Die Beauftragung von Dritten erfolgt nach Wahl von tv-works entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

6.3. tv-works wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Werden Leistungen an Dritte im Wege der Substitution vergeben, haftet tv-works nur für eine sorgfältige Auswahl des Dritten, nicht aber für die Erfüllung oder Schlechterfüllung der Leistung.

7. Termine

7.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. tv-works bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er tv-works eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an tv-works.

7.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei nachweislich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von tv-works.

video productions

7.3. Nicht verschuldete sowie unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von tv-works – entbinden tv-works jedenfalls von der Einhaltung vereinbarter Liefertermine. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

8. Rücktritt vom Vertrag seitens tv-works / Rücktritt vom Vertrag seitens Auftraggeber

8.1. tv-works ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die nicht tv-works schuldhaft zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- b) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von tv-works weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit leistet;
- c) der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt.

8.2. Im Falle des Rücktrittes hat tv-works Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt abzüglich jener tatsächlich ersparten Aufwendungen, die infolge der unterbleibenden weiteren Ausführung nicht mehr anfallen.

8.3. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag einer Dienstleistung im Bereich Team – oder Schnittvermietung im Rahmen fiktionaler oder redaktioneller Filmproduktionen des Auftraggebers durch den Auftraggeber, wird eine Stornogebühr verrechnet.

9. Honorar

9.1. Für die beauftragten Leistungen und die Abgeltung von Verwertungsrechten wird das Honorar zwischen tv-works und dem Auftraggeber im Voraus vereinbart. Das vereinbarte Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Zweifel gebührt ein angemessenes Honorar.

9.2. tv-works ist in jedem Fall berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse auf das vereinbarte Honorar zu verlangen.

9.3. Werden vom Auftraggeber nach Vertragsunterzeichnungen zusätzliche Leistungen beauftragt oder Änderungswünsche bekannt gegeben, welche zu einem Mehraufwand führen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen Mehraufwand angemessen zu vergüten. Die Vergütung wird zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart.

9.4. Alle Leistungen von tv-works, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle tv-works erwachsenden Bar Auslagen, Fremdkosten und Spesen (z.B. Porti, Reisekosten, Kopien, etc.) sind vom Auftraggeber zu ersetzen, sofern nicht abweichendes vereinbart ist.

9.5. Wetterbedingte Verschiebungen von Drehterminen (Wetterrisiko), nicht verschuldete Verzögerungen oder sonstige Erschwernisse sind nicht in den kalkulierten Produktionskosten enthalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, tv-works alle damit zusammenhängenden Mehrkosten nach belegtem Aufwand zu ersetzen.

9.6. Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm geforderte fachliche Beratung.

9.7. Kostenvoranschläge von tv-works sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von tv-works schriftlich veranschlagten infolge eines nicht vorhersehbaren Mehraufwandes um mehr als 15% übersteigen, wird tv-works den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht.

9.8. Für alle Arbeiten von tv-works, die aus Gründen, die nicht tv-works verschuldet hat, nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt tv-works dennoch die vereinbarte Vergütung einschließlich entstandener Fremdkosten. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an tv-works zurückzustellen.

10. Zahlung / Strono

10.1. Rechnungen sind 7 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

10.2. Sofern nicht anderes vereinbart, gelten für Aufträge über EUR 10.000,- folgende Zahlungsbedingungen:

video productions

1/3 bei Auftragserteilung
1/3 bei Drehbeginn
1/3 bei Lieferung

Bei Auftragsproduktionen unter EUR 10.000,- gilt:

1/2 bei Auftragserteilung
1/2 bei Lieferung

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von tv-works.

10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

10.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann tv-works das Honorar für sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen sofort fällig stellen. tv-works ist zudem berechtigt, alle weiteren Leistungen bis zur Zahlung oder Sicherstellung einzustellen.

10.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von tv-works aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von tv-works schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

10.6. Stornogebühren werden wie folgt verrechnet:

Wird eine Dienstleistung im Bereich Team- oder Schnittvermietung am selben Tag der beauftragten Produktion durch den Auftraggeber abgesagt, werden 100% des vereinbarten Honorars verrechnet.

Wird eine Dienstleistung im Bereich Team- oder Schnittvermietung am Tag vor der beauftragten Produktion durch den Auftraggeber abgesagt, werden 80% des vereinbarten Honorars verrechnet.

Wird eine Dienstleistung im Bereich Team- oder Schnittvermietung zwei Tage vor der beauftragten Produktion durch den Auftraggeber abgesagt, werden 50% des vereinbarten Honorars verrechnet.

10.7. Absagen gebühren der schriftlichen Form und werden nur innerhalb der Geschäftszeiten entgegengenommen und bearbeitet. Trifft eine Absage außerhalb der Geschäftszeiten (z.B. in Form einer Email oder eines Anrufes) ein, so hat diese erst am nächsten Geschäftstag Gültigkeit. Als Geschäftszeiten gelten 09.00 Uhr bis 18:00 Uhr Werktags (Montag bis Freitag) als vereinbart.

11. Verwertungsrechte

11.1. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars – sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird – das unübertragbare Recht der Nutzung zu dem bei Auftragserteilung bekannt gegebenen und vereinbarten Zweck und dem dazu erforderlichen Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung und entsprechende Abgeltung erwirbt der Auftraggeber keine weiteren Verwertungsrechte, wie etwa die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation oder der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton. Der Erwerb von jedweden Verwertungsrechten an Leistungen von tv-works erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung der von tv-works dafür in Rechnung gestellten Honorare; eine allenfalls dafür eingeräumte Nutzungsbewilligung erfolgt nur auf jederzeitigen Widerruf.

11.2. Die von tv-works eingebrachten, jedoch nicht verwirklichten Anregungen, Ideen, Vorentwürfe, Konzepte und deren Inhalt, bleiben in deren Eigentum sowie alle Verwertungsrechte bei dieser. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – zu nutzen oder anderweitig zu verwerten; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an tv-works zurückzustellen. Die Weitergabe von Unterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von tv-works nicht zulässig. Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der eingebrachten, jedoch nicht verwirklichten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Vertragshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen. Werden diese eingebrachten Ideen und Konzepte nicht in von tv-works für den Auftraggeber produzierten Filmwerken verwertet, so ist tv-works berechtigt, diese Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

11.3. Änderungen von Leistungen von tv-works, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von tv-works und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

11.4. Für die Nutzung von Leistungen von tv-works, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von tv-works erforderlich. Dafür steht tv-works und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

11.5. Der Auftraggeber erwirbt kein Recht auf Übermittlung offener, zur Bearbeitung geeigneter Daten.

11.6. Der Auftraggeber erklärt damit einverstanden, die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften selbst vorzunehmen. Die damit verbundenen Steuern, Gebühren und Urheberrechtsentgelte (Gebühren für Nutzung lizenzpflichtiger Musik und dergleichen) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelte unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und tv-works diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

11.7. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterband und ebenso das Restmaterial bei tv-works.

12. Kennzeichnung / Eigenwerbung

12.1. tv-works ist berechtigt, ihren Firmennamen und ihr Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

12.2. tv-works ist berechtigt, die für den Auftraggeber hergestellte Produktion zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden sowie als Referenz zu nennen und anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorzuführen zu lassen. Zur Eigenwerbung ist die Verwendung von Ausschnitten oder sonstigem Bildmaterial auf der Webpage von tv-works zulässig und der Vorführung zur Eigenwerbung gleichzuhalten.

13. Gewährleistung

13.1. tv-works leistet dafür Gewähr, dass ihre Leistungen branchenüblichen Standards (einwandfreie Ton- und Bildqualität) entsprechen.

13.2. Der Auftraggeber hat die Leistungen von tv-works unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel tv-works schriftlich mitzuteilen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch tv-works zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber tv-works alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. tv-works ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für tv-works mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

13.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von tv-works ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

14. Haftung

14.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von tv-works beruhen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen.

14.2. Jegliche Haftung von tv-works für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass tv-works in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber tv-works schad- und klaglos.

14.3. Sämtliche vom Auftraggeber zum Zweck der Produktion beigestellte Sachen sind von der Versicherung von tv-works nicht umfasst.

14.4. Jeder Schadenersatzanspruch ist innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber ein Jahr ab Fertigstellung der betreffenden (Teil-)Leistung, gerichtlich geltend zu machen.

14.5. Der Höhe nach ist eine Haftung pro Schadensfall mit der Versicherungssumme der von tv-works abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

15. Anzuwendendes Recht

15.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und tv-works ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen ist der Sitz von tv-works in Wien.

16.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen tv-works und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das in 1010 Wien sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. tv-works ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen